

Beschluss zur Akkreditierung

des Studiengangs

„Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen“ (Master of Arts)

an der Theologischen Hochschule Reutlingen

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 69. Sitzung vom 04./05.12.2017 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

1. Der Studiengang „**Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen**“ mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ an der **Theologischen Hochschule Reutlingen** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierungskommission stellt für den Studiengang ein **anwendungsorientiertes Profil** fest.
4. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 30.09.2018** anzuzeigen.
5. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2023**.

Auflagen:

1. Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden:
 - a) In den Modulbeschreibungen muss die dreisemestrige Taktung der entsprechenden Module erkennbar sein.
 - b) Die Masterarbeit ist an allen entsprechenden Stellen im Modulhandbuch wie vorgesehen als doppelt gewichtet für die Endnote anzugeben.
 - c) Die Angaben der Gruppengrößen müssen auf den aktuellen Stand gebracht werden.

- d) Die verschiedenen schriftlichen Prüfungsformen müssen differenziert in Art und Form beschrieben werden.
 - e) Die Inhalte und die Lernziele des Moduls 304 müssen allgemeiner gefasst werden.
 - f) Die Qualifikationsziele des Moduls 306–4 müssen die wissenschaftliche Zielsetzung erkennen lassen. Die Inhalte müssen verständlicher formuliert werden.
2. In § 6.2 der Prüfungsordnung ist der letzte Satz des ersten Absatzes zu streichen.
 3. Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.
Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 03./04.12.2018.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird die folgende **Empfehlung** gegeben:

1. In § 4.2 der Prüfungsordnung sollte der zweite Satz (maximale Studiendauer) des ersten Absatzes gestrichen werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten zur Akkreditierung

des Studiengangs

„Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen“ (Master of Arts)

an der Theologischen Hochschule Reutlingen

Begehung am 03./04.08.2017

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Andreas Feldtkeller

Humboldt-Universität Berlin, Lehrstuhl für
Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

Prof. Dr. Günter Röhser

Universität Bonn, Professur für Neues Testament

Pfarrerin Heike Koch

Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld
(Vertreterin der Berufspraxis)

Marcus D.D. Đào

Student der Universität Jena (studentischer
Gutachter)

Koordination:

Simon Lau

Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln



Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Theologische Hochschule Reutlingen beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen“ mit dem Abschluss „Master of Arts“. Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 29.11.2016 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 03./04.08.2017 fand die Begehung am Hochschulstandort Reutlingen durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Allgemeine Informationen

Die Theologische Hochschule Reutlingen (THR) wird von der Evangelisch-Methodistischen Kirche (EmK) in Deutschland, der Schweiz und Österreich getragen. Im Jahr 2005 wurde das damalige Theologische Seminar Reutlingen durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert und durch das Land Baden-Württemberg als Fachhochschule anerkannt. Im Jahr 2011 erfolgte die Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat für weitere zehn Jahre. Nachdem die Struktur der Hochschule im Jahr 2015 durch die Einrichtung eines Senats und eines Hochschulrats sowie eine Neudefinition der Aufgaben des Rektorats nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes umgestaltet worden war, erfolgte im Jahr 2016 die unbefristete institutionelle Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg. Die THR unterhält derzeit zwei Studiengänge: einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang und einen konsekutiv darauf aufbauenden viersemestrigen Masterstudiengang in Theologie.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Sicherung von Inklusivität und Chancengleichheit.

Bewertung

Der neu geschaffene Studiengang wird ein zusätzliches Angebot für Menschen im Berufsleben darstellen. Nach Angaben des Landes Baden-Württemberg studierten im Wintersemester 2016/2017 an der THR insgesamt 64 Studierende, davon sind 28 weiblich, 14 männlich, 22 ausländische Studierende (davon neun weibliche und 13 männliche).

Die THR verfügt über ein „Konzept zur Sicherung von Inklusivität und Chancengleichheit“, welches online zugänglich ist. Es legt verschiedene Einzelmaßnahmen fest, die in ihrer Aufgabe und Form klar beschrieben sind. So gibt es neben einer Gleichstellungsbeauftragten beispielsweise aus dem Kreis der Studierenden eine Antidiskriminierungsbeauftragte/einen Antidiskriminierungsbeauftragten, die/der jährlich gewählt wird. Im Rahmen der Initiative „THR diversity“ tauschen sich Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule und der Studierendenschaft aus und wollen das Bewusstsein für Diversität fördern.

Alles in allem kann damit festgehalten werden, dass die THR ein Konzept zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit besitzt. Es umfasst verschiedene Einzelmaßnahmen, die zusammengenommen ein stimmiges Bild ergeben.

2. Profil und Ziele

Mit dem Studiengang sollen die folgenden Qualifikationsziele verbunden werden:

- Er soll bestimmte Wissensbestände zur christlichen Spiritualität in Hinsicht auf ihre Ursprünge, ihre geschichtlichen und kulturellen Ausprägungen, ihre Praxis und ihr Verhältnis zu Formen der Spiritualität in anderen Religionen vermitteln.
- Er soll die Fähigkeit zur Reflexion der Bedeutung christlicher Spiritualität in einer kulturell und religiös pluralen Gesellschaft und in der Begegnung mit verschiedenen Religionen und Kulturen entwickeln.
- Er soll die Fähigkeit zur Artikulation, Kommunikation und Reflexion von Erfahrungen mit Spiritualität in der eigenen Lebens- und Berufspraxis vermitteln.
- Er soll die Einübung exemplarischer Praktiken von Spiritualität in eigener Erfahrung oder teilnehmender Beobachtung ermöglichen.
- Er soll die Studierenden in der Entwicklung einer eigenständigen, spirituell reifen Persönlichkeit begleiten, die zur reflektierten Wahrnehmung ihrer selbst und ihrer Umwelt in der Lage ist, ihren eigenen Standpunkt argumentativ zu begründen und sich engagiert in den Diskurs der demokratischen Zivilgesellschaft einbringen kann.
- Damit soll er zudem zum gesellschaftlichen Engagement im Sinne eines friedlichen Dialogs der Kulturen und Religionen beitragen.

Formale Zugangsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Theologie oder einem fachnahen Gebiet. Als fachnah gelten insbesondere Studienabschlüsse im Bereich von Religionswissenschaft, (Religions-)Pädagogik, Philosophie, Kulturwissenschaften und im Gebiet von Diakonie, Therapie und Sozialer Arbeit. Abschlüsse, die nicht eindeutig einer dieser Disziplinen zuzuordnen sind, können in Ausnahmefällen vom Rektorat anerkannt werden. Zudem muss eine mindestens einjährige qualifizierte Berufspraxis in einem entsprechenden Arbeitsfeld nachgewiesen werden. Ist die erforderliche Anzahl von 240 CP bei Bewerberinnen und Bewerbern nicht vorhanden, können im Ausnahmefall zusätzliche Leistungspunkte, die z.B. durch fachnahe berufliche Kompetenzen oder außerhochschulische Weiterbildungen erworben wurden, angerechnet werden.

Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil. Nach erfolgreichem Abschluss wird der Grad „Master of Arts“ verliehen. Der Studiengang umfasst 60 CP und eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

Bewertung

Das Profil des Studiengangs ist durch eine innovative Verbindung von wissenschaftlicher Reflexion und Praxiserfahrungen von Spiritualität gekennzeichnet. Ebenso darf das hier vorliegende

Modell eines konsequent als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang organisierten theologischen Studiengangs als wegweisend bezeichnet werden. Die Qualifikationsziele sind klar benannt: Sie reagieren auf eine aktuelle Herausforderung (Spiritualität im Kontext einer pluralen und säkularen Moderne) und spiegeln sich exakt in dem Studiengangskonzept und den einzelnen Modulen wider. Das Studienprogramm leistet nicht nur einen Beitrag zum theologischen, sondern auch zum gesellschaftlichen Diskurs, indem es nicht nur fachliche, sondern auch hochwillkommene überfachliche Kompetenzen vermittelt (Selbstreflexion, Argumentations- und Dialogfähigkeit). Es wird ein zwar christlich geprägtes, aber sehr weites Verständnis von Spiritualität zugrunde gelegt, welches offen ist für Weiterentwicklungen seitens der Lehrenden und der Studierenden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind klar geregelt: ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Theologie oder einem fachnahen Gebiet sowie eine mindestens einjährige qualifizierte Berufspraxis in einem entsprechenden Arbeitsfeld. Studierende, die diese Voraussetzungen mitbringen, können den Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, vollumfänglich gerecht werden, zumal Berufs- bzw. Lerngruppen mit unterschiedlichen Voraussetzungen auch unterschiedliche passgenaue Unterstützung in der Einführungsphase bekommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Das Studiengangskonzept wird dem Charakter eines weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs mit anwendungsorientiertem Profil voll gerecht. Es fügt sich bestens in das Gesamtprofil und die bereits bestehenden anwendungsorientierten Studiengänge der Hochschule ein und erweitert diese zugleich.

3. Qualität des Curriculums

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen“ ist auf vier Semester angelegt, in denen jeweils 15 CP zu erwerben sind. Im Einzelnen umfasst das Curriculum als Pflichtmodule ein Einführungsmodul und vier Basismodule von je sechs CP („Christliche Spiritualität und Bibel“, „Christliche Spiritualität in der Geschichte der Christenheit“, „Christliche Spiritualität im interkulturellen und interreligiösen Kontext“ und „Die Praxis christlicher Spiritualität in ökumenischer Perspektive“) und einem Workload von 180 Stunden. Ein zusätzliches Wahlpflichtmodul im Umfang von zwölf CP kommt hinzu. Den Abschluss des Studiums bildet die Masterarbeit mit einem Umfang von 18 CP.

Den Studierenden sollen u.a. instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen vermittelt werden.

Bewertung

Die Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul sind mit ihren Inhalten und Qualifikationszielen sinnvoll aufeinander bezogen und bauen aufeinander auf, soweit das bei dem vorgesehenen Turnus der Modulangebote möglich ist. Insbesondere werden im Einführungsmodul Kompetenzen und Inhalte vermittelt, die für das weitere Studium grundlegend sind. Die Themen der vier verpflichtenden Basismodule ergänzen einander sinnvoll zu einem Gesamtverständnis christlicher Spiritualität, das in einen Kontext verschiedener Religionen und Kulturen eingebettet ist. Durch die Kombination der vorgesehenen Module können die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele des Studienprogramms erreicht werden. Das Curriculum entspricht den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ definiert werden.

Als Lehr- und Lernformen sind Seminare, Vorlesungen, Selbststudium, Selbstreflexion sowie verschiedene Formen der Praxisbeobachtung und Praxiserprobung vorgesehen. Diese Lehr- und Lernformen sind in adäquater Weise auf die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen bezogen.

Zu jedem Modul ist eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungen bestehen aus schriftlichen Ausarbeitungen mit einem Umfang von je 30.000 Zeichen (Pflichtmodule) bzw. 45.000 Zeichen (Wahlpflichtmodul), für die unterschiedliche Bezeichnungen gewählt wurden. Die Differenzierung der

Prüfungsformen ist deshalb bisher nur ungenau beschrieben. Für alle in der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch genannten schriftlichen Prüfungsformen gelten die gleichen oben genannten Anforderungen [**Monitum 1d**]. Das relativ eingeschränkte Spektrum der Prüfungsformen ist sinnvoll durch die zeitliche Organisationsstruktur des Studiums in Blockwochenenden bzw. verlängerten Wochenenden begründet. Die gewählten Prüfungsformen sind gut geeignet, um die wissenschaftlichen Qualifikationsziele des Studiums zu überprüfen und gleichzeitig die Grenzen gegenüber den nicht überprüfbaren Aspekten der spirituellen Persönlichkeitsentwicklung zu wahren.

Für jedes Modul ist eine Beschreibung vorhanden. Aus der Sichtung der Unterlagen und den Gesprächen mit der Hochschule haben sich eine Reihe von Monita am Modulhandbuch und an der Prüfungsordnung ergeben, die in der Zusammenfassung der Monita im Einzelnen aufgeführt sind [**Monita 1 und 2**]. Insbesondere müssen die Lernziele und die Inhalte des Moduls 304 allgemeiner gefasst werden, da die aktuell verwendeten Begriffe stark auf die aktuellen gesellschaftlichen Debatten abzielen. Im Rahmen der Begehung wurde jedoch deutlich, dass das Modul auf christliche Spiritualität im Kontext andere Religionen und Kulturen nicht nur in der Gegenwart abzielt. Zudem werden auch die allgemeinen theoretischen Grundlagen und Hintergründe des Themas vermittelt, was bislang auch nicht erkennbar dargestellt ist. In Bezug auf das Modul 306-4 konnten die Gutachter im Rahmen der Begehung von der wissenschaftlichen Zielsetzung überzeugt werden. Diese muss nun auch in der Inhalts- und Zielbeschreibung deutlich werden [**Monitum 1e und f**, s. Kapitel „Studierbarkeit“].

Im Curriculum ist kein spezifisches Mobilitätsfenster vorgesehen; es sind jedoch angemessene Regelungen getroffen worden für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen. Gemessen an der berufstätigen Zielgruppe des Studiengangs erscheinen diese Regelungen sinnvoll und ausreichend.

4. Studierbarkeit

Die Leitung des Studiengangs obliegt dem/der Prorektor/in für Studium in enger Kooperation mit dem Rektorat und dem/der Prüfungsbeauftragten. Unter anderem zur Unterstützung der Studienorganisation wurde laut Antrag die Stelle einer Rektoratsassistentin geschaffen.

Die Lehrangebote sollen inhaltlich und organisatorisch im Kollegium der Professorinnen und Professoren, das während der Vorlesungszeit in der Regel 14-täglich zusammenkommen soll und zugleich die Prüfungskommission bildet, aufeinander abgestimmt werden. Hier sollen ständig Informationsaustausch und gemeinsame Beratung von inhaltlichen und organisatorischen Belangen stattfinden. Zudem soll es einen regelmäßigen Kontakt der Studiengangsleitung mit den Lehrbeauftragten geben. Einmal im Jahr ist eine gemeinsame Sitzung aller im Studiengang Lehrenden geplant.

Pro Jahr sollen ca. zehn bis 20 Studierende in den Studiengang aufgenommen werden.

Eine grundlegende Orientierung und umfassende Einführung in den Studiengang soll im speziell zu diesem Zweck konzipierten Einführungsmodul stattfinden. Darüber hinaus soll eine individuelle Beratung durch den/die Studiengangsleiter/in jederzeit möglich sein, auch außerhalb der offiziellen Kontaktzeiten. Im Vorfeld des Studiums sollen die Studierenden bzw. Interessierte durch Flyer, über die Homepage der THR sowie durch persönliche Beratungsangebote über den Studiengang informiert werden.

Der Studiengang soll den besonderen Anforderungen des Zeitbudgets von Berufstätigen Rechnung tragen, indem in erster Linie durch eine curriculare Struktur, die konzentrierte Studienphasen (in der Regel Blockwochenenden) mit Phasen des Selbststudiums kombiniert und Elemente des digitalen Lernens wie e-Learning genutzt werden sollen.

Alle Pflichtmodule sehen als Präsenzstudienzeit je zwei Wochenenden (Freitag bis Sonntagmittag), das Wahlmodul eine Präsenzstudienzeit von einem verlängerten Wochenende (Donnerstag bis Sonntagmittag) vor.

Als Lehrformen sollen u.a. Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen genutzt werden. Jedes Modul soll mit einer Prüfung bewertet werden. Als Prüfungsformen sollen u.a. Essays, Dokumentation, Selbstreflexionen oder Fallerörterungen genutzt werden.

Bezüglich der Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbracht wurden, findet laut Antrag eine eingehende Äquivalenzprüfung auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg statt. Im Falle von Leistungen, die an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, zielt das Verfahren nach Angaben der Hochschule auf eine möglichst weitgehende Anerkennung. Außerhochschulische Leistungen können laut Antrag nach genauer Äquivalenzprüfung in einem gewissen Umfang anerkannt werden. Die Lissabon-Konvention soll Anwendung finden. Der Nachteilsausgleich ist in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung

Die Regelungen zur Studienorganisation sind verständlich dargelegt und für die Studierenden einfach einzusehen. Die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Module spiegeln sich im Modulhandbuch wider. Um das Lehrangebot inhaltlich und organisatorisch sinnvoll aufeinander abzustimmen, trifft sich das Kollegium der Professorinnen und Professoren während der Vorlesungszeit in der Regel vierzehntägig. Ergänzend dazu findet einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung aller im Studiengang Lehrenden statt. Indizien für Zweifel am Erfolg dieser Maßnahme ließen sich weder auf Basis der Unterlagen noch im Rahmen der Gespräche vor Ort identifizieren.

Die Hochschule hat dargelegt, dass der Studiengang eine Reihe an Beratungs- und Betreuungsangeboten für die Studierenden anbietet: Neben Flyern und der Homepage der THR sind auch individuelle Beratungsgespräche im Vorfeld des Studienbeginns möglich. Ein umfassendes Einführungsmodul am Beginn des Studiums dient als grundlegende Orientierung. Obwohl nach aktueller Planung alle Veranstaltungen des Studiengangs an externen Orten, wie z.B. Tagungshäusern, stattfinden, stellte die Hochschule dar, dass es hier zu keinen Engpässen im Beratungsangebot kommen sollte. Aufgrund der besonderen Verzahnung der THR mit dem Lebensmittelpunkt der Studierenden konnten auch die im Rahmen der Begehung befragten Studierenden von einem „direkten und unkomplizierten“ Kontakt berichten.

Da keine Veranstaltungen des Studiengangs an der THR selber stattfinden, kann nicht bewertet werden, inwiefern die externen Häuser ausreichend auf Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung eingehen. Im Rahmen einer Reakkreditierung sollte dies berücksichtigt werden. Darüber hinaus finden sich in der Prüfungsordnung Regelungen zum Nachteilsausgleich.

Da sich der Studiengang an Menschen im Berufsumfeld richtet und diese für ihn auch bezahlen, ist nicht verständlich, warum im Rahmen der Prüfungsordnung eine maximale Studiendauer geregelt ist. Da sich diese Personengruppe besonderen Herausforderungen gegenüber gestellt sehen kann und inhaltlich keine Gründe für diese Einschränkung erkennbar sind, muss dieser Passus (§ 4.2) gestrichen werden [**Monitum 2a**].

Die im Modulhandbuch dargelegten Workloadangaben und deren Berechnungsgrundlage erscheinen durchdacht und spiegeln den berufsbegleitenden Zug des Studiengangs deutlich wider. Praktika sind nicht vorgesehen und dürfen somit auch keine Erwähnung in der Prüfungsordnung (§ 6.2) finden [**Monitum 2b**].

Die im Rahmen der Prüfungsordnung (§ 14.2) geregelte Ausnahme zur Abweichung vom arithmetischen Mittel bei der Berechnung der Gesamtnote erscheint ungewöhnlich (insbesondere die Formulierung „Die Prüfungskommission ist nicht streng an das arithmetische Mittel gebunden.“

Über die einzelnen Prüfungsleistungen hinaus soll sie auch das gesamte Leistungsprofil eines/einer Studierenden berücksichtigen“) und entspricht nicht der bekannten Praxis der Gutachtergruppe. Angewendet werden soll dieser Paragraph nach Angaben der Hochschule, wenn ein Studierender zwischen zwei Noten steht oder im Rahmen des Nachteilsausgleichs. Zur rechtlichen Absicherung der Regelung muss dies gesondert juristisch geprüft werden **[Monitum 2c]**.

Nach inhaltlicher Anpassung und empfohlener juristischer Prüfung muss die Prüfungsordnung veröffentlicht werden **[Monita 3 und 4]**.

Eine umfassende Regelung zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden, findet sich in der Prüfungsordnung. Sie entspricht den Maßgaben der Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention).

Das Modulhandbuch regelt die Prüfungsformen der einzelnen Module. Der Turnus wird nach jährlich und zweijährlich unterschieden. Nach der Besprechung mit der Hochschule muss die kommunizierte dreisemestrige Taktung der entsprechenden Module im Modulhandbuch erkennbar werden **[Monitum 1a]**.

Die vor allem im schriftlichen Bereich zu findenden unterschiedlichen Prüfungsformen, wie z.B. Ausarbeitung, Paper und Essay, sind ungenau voneinander abgegrenzt und finden sich im Rahmen des Modulhandbuches jeweils mit 30.000 Zeichen Umfang wieder. Um den Studierenden eine bessere Einschätzung des Erwartungshorizontes der Prüfungsleistung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Prüfungsformen differenzierter in Art und Form zu beschreiben **[Monitum 1d]**.

Die geplanten Gruppengrößen der Module weichen teilweise unbegründet voneinander ab und müssen erneut geprüft und auf den aktuellen Stand gebracht werden **[Monitum 1c]**. Das Modul 207 (Masterarbeit) wird im vorgelegten Modulhandbuch mit einer einfachen Gewichtung für die Endnote versehen. Die Nachfrage bei der Hochschule ergab, dass es sich dabei um einen Fehler handelt und sie doppelt gewichtet werden soll. Dies ist im Modulhandbuch zu korrigieren **[Monitum 1b]**.

Alle für das Studium relevanten Ordnungen können die Studierenden auf der Website der Hochschule finden und sich sowohl im Vorfeld des Studiums als auch im Verlauf über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren.

Der Studiengang berücksichtigt die Arbeitsbelastung pro Studienjahr von potenziell berufstätigen Studierenden und trägt diesem Sachverhalt durch hohe Selbststudienzeiten und geringe Kontaktzeiten Rechnung. Die Kontaktzeiten werden vor allem im Rahmen von Blockveranstaltungen an ausgewählten Orten absolviert.

5. Berufsfeldorientierung

Als potentielle Berufsfelder, für die der Studiengang ausbildet, kommen laut Antrag pastorale, lehrende, beratende, therapeutische, pädagogische, soziale und diakonische Berufe in Frage. Durch die Verschränkung von Wissensvermittlung, Reflexion bisheriger Erfahrungen mit dem Phänomen der Spiritualität sowie Einübung in die vielfältige Praxis der Spiritualität wird nach Angaben der Hochschule die Berufsfeldorientierung durch nahezu alle Module unterstützt. Hinzu kommen sollen Lehrbeauftragte, die zum Teil in den betreffenden Berufsfeldern tätig waren oder noch sind. Darüber hinaus sind laut Antrag alle hauptamtlich Lehrenden mit der pastoralen und/oder kirchlichen Praxis vertraut.

Bewertung

Da der Studiengang erst neu eingerichtet wird, liegen naturgemäß noch keine Daten zum beruflichen Werdegang der Absolventinnen und Absolventen vor. Diejenigen, die bislang Interesse bekundet haben, stammen ungefähr zu je einem Drittel aus theologischen, aus pädagogischen und aus medizinisch-pflegerischen Berufsfeldern.

Die Anlage des neuen Studiengangs berücksichtigt die angestrebte Erwerbstätigkeit insofern, als sie ihn in erster Linie als Kompetenzerweiterung und Spezialisierung für Menschen betrachtet, die bereits in einem kirchlichen oder diakonischen Beruf tätig sind. So hat die Evangelisch-Methodistische Kirche in der Schweiz den Studiengang in den Fortbildungskatalog für ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer integriert und anerkannt. Entsprechend wird auch die Teilnahme finanziell bezuschusst werden. Auch mit der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Deutschland werden derzeit vonseiten der Hochschule Gespräche geführt, um eine vergleichbare Anerkennung zu erreichen. Zudem haben methodistische Diakoniewerke Interesse an dem Studiengang bekundet und intendieren, ihren Mitarbeitenden die Teilnahme am Studium zu ermöglichen. Interessant ist der Studiengang auch für Mitarbeitende der Krankenhauseelsorge.

Insgesamt erscheint die Verknüpfung des wissenschaftlichen Studiums, das Berufstätigen neue Karrieremöglichkeiten eröffnet, z.B. durch die Promotionsmöglichkeit im Anschluss an den Masterabschluss, mit der individuellen und persönlichen Weiterentwicklung auch für Menschen reizvoll, die im mittleren Lebensalter an einer beruflichen Neuorientierung interessiert sind (Second Career People).

6. Personelle und sächliche Ressourcen

Für die Lehre im Studiengang stehen laut Antrag sieben Professuren zur Verfügung. Hinzukommen sollen acht Lehrbeauftragte.

Die Präsenzveranstaltungen sollen vornehmlich in geeigneten Tagungshäusern, daneben auch an der THR stattfinden. Im Sinne der Thematik des Studiengangs soll bei der Auswahl der Häuser darauf Wert gelegt werden, dass diese über ein eigenes spirituelles Angebot in Form von Andachten, Tageszeitengebeten oder anderen spirituellen Übungen verfügen, das bei entsprechendem Interesse von den Studierenden wahrgenommen werden kann.

Bewertung

Die personellen Ressourcen der Hochschule in der Kombination von Professuren und Lehrbeauftragungen sind zureichend, um zusätzlich zu den bereits vorhandenen Studiengängen die Lehre für den neu einzurichtenden Studiengang zu gewährleisten. Die Ausdifferenzierung von Profilen der einzelnen Professuren und die Auswahl der Lehrbeauftragten sind mit den Inhalten und zu vermittelnden Kompetenzen des Studiengangs so abgestimmt, dass für alle Module die erforderlichen Lehrqualifikationen vorhanden sind.

Die Finanzierung der Professuren ist durch den Träger der Hochschule auch auf längere Sicht gewährleistet. Die durch Ruhestand frei werdenden Professuren sollen zügig wiederbesetzt werden.

Ein Konzept zur Personalentwicklung ist vorhanden und findet Anwendung.

Die Anregung der Gutachtergruppe, zur gegenseitigen Abstimmung und Weiterqualifizierung im Hinblick auf die Thematik des neuen Studiengangs gemeinsame Klausurtagungen des Lehrkörpers durchzuführen, wurde von der Hochschule positiv aufgegriffen.

Die sächliche und räumliche Ausstattung auf dem Campus der Hochschule in Reutlingen ist für die Durchführung der Lehre des neu einzurichtenden Studiengangs nur teilweise relevant, da der Großteil des Lehrprogramms in Tagungshäusern außerhalb des Campus durchgeführt werden

soll. Diese Entscheidung ist im Hinblick auf fehlende Gästezimmer auf dem Campus und im Hinblick auf die vorgesehenen Beobachtungen von Spiritualität gut nachvollziehbar. Bezogen auf den Bedarf des Studiengangs ist die Ausstattung sowohl des Campus in Reutlingen als auch der vorgesehenen Tagungshäuser zureichend. Der Zugang zu Literatur kann in geeigneter Weise dann gewährleistet werden, wenn die Literatur benötigt wird (in erster Linie während der Abfassung der vorgesehenen schriftlichen Ausarbeitungen). Möglichkeiten der elektronischen Bereitstellung von Literatur, der Fernleihe und des Besuchs von Bibliotheken in der Nähe des Ortes der Berufstätigkeit sind ergänzend zu den Möglichkeiten der gut ausgestatteten Campusbibliothek in Rechnung zu stellen.

7. Qualitätssicherung

Alle Lehrveranstaltungen sollen regelmäßig evaluiert werden (u.a. auch Evaluierung der Angemessenheit des Workload). Der Verbleib der Absolventinnen und Absolventen soll nachgehalten werden. Verantwortlich für den Bereich der Qualitätssicherung ist neben dem/der Rektor/in insbesondere der/die Prorektor/in für Studium, der/die zugleich als Qualitätsbeauftragte(r) fungiert.

Die Ergebnisse der Evaluationen sollen mindestens einmal jährlich ausgewertet und ggf. Änderungen am Studiengang vorgenommen werden.

Bewertung

Es finden regelmäßige Evaluationen statt: Sowohl der einzelnen Lehrveranstaltungen als auch des Masterstudiengangs insgesamt. Es ist sichergestellt, dass die Ergebnisse gemeinsam erörtert und für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs fruchtbar gemacht werden. Dies schließt Untersuchungen zum Workload, zum Studienerfolg und zum Verbleib der Absolventinnen und Absolventen mit ein. So wird auch überprüft, ob die besonderen Bedingungen der Studierenden (Berufstätigkeit) angemessen berücksichtigt werden.

8. Zusammenfassung der Monita

Monita:

1. Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden:
 - a) In den Modulbeschreibungen muss die dreisemestrige Taktung der entsprechenden Module erkennbar sein.
 - b) Die Masterarbeit ist an allen entsprechenden Stellen im Modulhandbuch wie vorgesehen als doppelt gewichtet für die Endnote anzugeben.
 - c) Die Angaben der Gruppengrößen müssen auf den aktuellen Stand gebracht werden.
 - d) Die verschiedenen schriftlichen Prüfungsformen müssen differenzierter in Art und Form beschrieben werden
 - e) Die Inhalte und die Lernziele des Moduls 304 müssen allgemeiner gefasst werden.
 - f) Die Qualifikationsziele des Moduls 306-4 müssen die wissenschaftliche Zielsetzung erkennen lassen. Die Inhalte müssen verständlicher formuliert werden.
2. Die Prüfungsordnung muss überarbeitet werden:
 - a) In § 4.2 muss der zweite Satz des ersten Absatzes gestrichen werden.
 - b) Im § 6.2 ist der letzte Satz des ersten Absatzes zu streichen.
 - c) Der §14.2 der Ordnung muss noch einmal intensiv auf juristische Richtigkeit und transparente Formulierung im Sinne der Studierenden geprüft werden.
3. Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.
4. Die Prüfungsordnung sollte insgesamt nach der Überarbeitung noch einmal juristisch geprüft werden.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen (s. Kriterium 2.8).

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden:
 - In den Modulbeschreibungen muss die dreisemestrige Taktung der entsprechenden Module erkennbar sein.
 - Die Masterarbeit ist an allen entsprechenden Stellen im Modulhandbuch wie vorgesehen als doppelt gewichtet für die Endnote anzugeben.
 - Die Angaben der Gruppengrößen müssen auf den aktuellen Stand gebracht werden.
 - Die verschiedenen schriftlichen Prüfungsformen müssen differenzierter in Art und Form beschrieben werden
 - Die Inhalte und die Lernziele des Moduls 304 müssen allgemeiner gefasst werden.
 - Die Qualifikationsziele des Moduls 306-4 müssen die wissenschaftliche Zielsetzung erkennen lassen. Die Inhalte müssen verständlicher formuliert werden.
- Die Prüfungsordnung muss überarbeitet werden:
 - In § 4.2 muss der zweite Satz des ersten Absatzes gestrichen werden.
 - Im § 6.2 ist der letzte Satz des ersten Absatzes zu streichen.
 - Der §14.2 der Ordnung muss noch einmal intensiv auf juristische Richtigkeit und transparente Formulierung im Sinne der Studierenden geprüft werden.

- Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Studiengänge mit besonderem Profilanpruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsordnung sollte insgesamt nach der Überarbeitung noch einmal juristisch geprüft werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen**“ an der **Theologischen Hochschule Reutlingen** mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.